

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP) vom 29. Mai 2008: Berücksichtigung der Fussgängeranliegen bei Baustellen im öffentlichen Raum (08.000194)

In der Stadtratssitzung vom 19. März 2009 wurde das folgende – ursprünglich als Motion eingereichte – Postulat Fraktion SP/JUSO erheblich erklärt, wobei die damalige Stellungnahme des Gemeinderats als Prüfungsbericht abgelehnt wurde:

Ausgangslage

Es ist leider eine Tatsache, dass bei der Einrichtung von vorübergehenden Baustellen-Signalisationen im öffentlichen Raum die Anliegen der Fussgängerinnen und Fussgänger oft sträflich vernachlässigt werden.

Probleme

Die Beispiele des Umbaus des Bahnhofplatzes und der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, die anfänglich völlig missachteten Bedürfnisse der zu Fuss Gehenden beim Umbau im Bereich des Bundeshauses zeigen an prominenten Beispielen, dass für die zuständigen Bauverantwortlichen diese oft schlicht vergessen werden.

Die Liste kann beliebig erweitert werden: Fussgängerübergang „Schwarztorstrasse“ beim Radio, Trottoir Eigerstrasse beim Aldi, Helvetiastrasse beim Historischem Museum usw. Hier müssen die Fuss Gehenden auf die Strasse ausweichen.

Die überdies vielfach völlig unzureichenden Umleitungssignalisationen sind gegenüber den zahlenmässig hauptbetroffenen Fussgängerinnen und Fussgänger oft an die Grenze des Zumutbaren.

Auch bei Bauprogrammen wie beim Tram Bern West, bei denen die Information der Öffentlichkeit vorbildlich bezeichnet werden darf, richtet sich der Fokus der Umleitungsinformationen einerseits auf die den motorisierten Individualverkehr, andererseits auf den öffentlichen Verkehr. Die zahlenmässig in Überzahl meist Betroffenen zu Fuss Gehenden bleiben in der Regel aussen vor.

Es ist deshalb längst fällig, dass den Fussgängerinnen- und Fussgänger-Interessen bei Umbauten im öffentlichen Raum endlich mehr Beachtung beigemessen wird.

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wird deshalb verpflichtet, bei allen Vorlagen welche Bau- und Planungsvorhaben im öffentlichen Raum betreffen, insbesondere auch für die Bau- und Umbauphasen, die zugunsten der zu Fuss Gehenden vorgesehenen Massnahmen explizit auszuweisen.

Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 29. Mai 2008

Motion Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP), Guglielmo Grossi, Markus Lüthi, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Claudia Kuster, Annette Lehmann, Hasim Sönmez, Liselotte Lüscher, Rolf Schuler, Andreas Flückiger

Bericht des Gemeinderats

Im vorliegenden Vorstoss wird kritisiert, die Anliegen der Fussgängerinnen und Fussgänger würden im Zusammenhang mit Baustellen-Umleitungen „oft sträflich vernachlässigt“ oder „schlicht vergessen“, und die Umleitungs-Signalisationen seien „vielfach völlig unzureichend“ und „oft an der Grenze des Zumutbaren“. Wie schon in seiner ersten Stellungnahme hält der Gemeinderat dazu fest, dass er diese Einschätzung nicht teilt. Die Baustellen im öffentlichen Raum werden gemäss den geltenden Normen und Gesetzen eingerichtet und signalisiert. Dabei widmen die städtischen Fachstellen den Anliegen der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ein besonderes Augenmerk. Gerade im Fall von Baustellen im öffentlichen Raum müssen aber aufgrund oftmals stark beschränkter Platzverhältnisse auch Kompromisse gesucht und letztlich die Bedürfnisse aller Verkehrsarten berücksichtigt werden.

Das Bauen im öffentlichen Strassenraum ist jeweils ein einschneidender Eingriff mit Konsequenzen für sämtliche Verkehrsteilnehmenden. Bauen ist ein dynamischer Vorgang, der immer wieder von allen Beteiligten und Betroffenen Anpassungen an die jeweiligen Gegebenheiten erfordert. Veränderungen sind mit geeigneten Massnahmen - z. B. durch Anpassen der Signalisation, Markierungen, durch Information der Anwohnerschaft usw. - anzuzeigen. Dabei sind die Bauunternehmungen resp. Bauherrschaften auch auf grosses Verständnis und Geduld seitens der Bevölkerung und der Verkehrsteilnehmenden angewiesen. Anders können keine effizienten und effektiven Bauaktivitäten stattfinden.

Konkret wollte der vorliegende Vorstoss den Gemeinderat verpflichten, bei allen Vorlagen, welche Bau- und Planungsvorhaben im öffentlichen Raum betreffen, für den Fussverkehr vorgesehene Massnahmen auszuweisen. In seiner Stellungnahme vom 5. November 2008 hat der Gemeinderat dargelegt, weshalb dieses Anliegen in der Praxis nicht erfüllbar ist: Zum einen würden die zahlreichen Baustellen Dritter (Kanton, ausgelagerte städtische Anstalten, Private) durch eine solche Massnahme nicht erfasst. Zum andern können zum Zeitpunkt, wenn eine Stadtrats- oder Volksvorlage erarbeitet wird, in der Regel noch keine konkreten Aussagen über Umleitungsmassnahmen gemacht werden: Die Verkehrsführung und die Definition von Umleitungsmassnahmen können Gegenstand (und Bewertungskriterien) der Arbeitsausschreibung sein, die jeweils erst nach der Kreditbewilligung oder parallel dazu erfolgt. Und die Detailplanung wird erst nach der Submission, wenn die Bauphasen klar sind, mit Einbezug der ausführenden Unternehmungen ausgearbeitet und umgesetzt.

In der Stadtratssitzung vom 19. März 2009 wurde daraufhin namentlich bemängelt, die Normen und Vorschriften für die Signalisation, Markierung und Abschränkung von Baustellen würden zu wenig konsequent um- und durchgesetzt. Weiter wurde vermutet, die Baustellen bzw. die Durchsetzung der Normen würden „offensichtlich nicht richtig kontrolliert“. Der Gemeinderat konzentriert sich im vorliegenden Prüfungsbericht deshalb vor allem auf diese Aspekte.

Im Tiefbauamt der Stadt Bern betreuen fünf Mitarbeitende (drei Kontrolleure und zwei Spezialisten für Signalisation/Markierung) die Baustellen im öffentlichen Raum. Sie haben den Auftrag, die Bauabläufe zu überwachen, zu kontrollieren, dass die Signalisations- und Markierungsmassnahmen ordnungsgemäss umgesetzt sind, und sicherzustellen, dass den Geboten

der Verkehrssicherheit Genüge getan wird. Im Jahr 2009 waren in diesem Sinne 490 bewilligte Baustellen zu betreuen.

Das ordnungsgemässe Signalisieren und Markieren der Baustellen basiert auf folgenden Grundlagen:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Schweizer Norm 640 886 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und weitere VSS-Normen
- Strassengesetz (SG) des Kantons Bern
- Strassenverordnung (SV) des Kantons Bern

Die Baukontrolleure des Tiefbauamts stellen im Rahmen von Sitzungen mit den jeweiligen Bauleitungen sicher, dass die Baustellen ordnungsgemässe signalisiert, markiert und gesichert werden. Dabei gilt als oberste Maxime, gemeinsam die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden - sowie der Baustellenbelegschaft - nachhaltig zu garantieren. In unregelmässigen Zeitabständen werden die Baustellen vor Ort kontrolliert. Festgestellte Mängel oder sich abzeichnende Sicherheitslücken werden direkt mit der Bauleitung besprochen und entsprechende Korrekturmassnahmen veranlasst.

Ein zunehmendes Problem punkto Baustellensicherheit sind die Vandalenakte. Durch Sachbeschädigungen, das Entwenden von Gegenständen, vorsätzliches Verstellen oder sogar Umwerfen von Signalen etc. resultieren immer wieder - und vor allem nachts - Lücken in der Verkehrssicherheit. So wurden in den letzten zwei Jahren allein von den Baustellen des Teilprojekts 2 der Verkehrsberuhigung Länggasse mehr als 100 Baustellenlampen gestohlen oder beschädigt. Baustelleneinrichtungen, -material oder -gegenstände werden immer wieder mutwillig auf die Strasse geworfen.

Ebenfalls mit Vorliebe abends, nachts oder übers Wochenende werden Schuttmulden auf Strassen, Trottoirs, Parkfeldern usw. ohne ordnungsgemässe Signalisation und/oder Markierung abgestellt. Werden derartige Missstände gemeldet, so intervenieren die Baukontrolleure des Tiefbauamts unverzüglich. Eine kontinuierliche und flächendeckende Kontrolle aller Baustellen im öffentlichen Raum ist indessen mit den momentan zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht möglich.

Bern, 10. März 2010

Der Gemeinderat